

# Satzung des TSV Okel e.V.



## **Präambel**

Soweit in der Satzung personenbezogene Begriffe enthalten sind, beziehen sich diese gleichermaßen auf weibliche wie auch auf männliche Personen.

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Okel e.V.“ und hat seinen Sitz in 28857 Syke-Okel. Gegründet wurde der Verein im Jahre 1930. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Walsrode eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist es, den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und seiner Landesfachverbände (Niedersächsischer Turner-Bund e.V., Niedersächsischer Fußballverband e.V., Niedersächsischer Badminton-Verband e.V., u.a.) und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

### **§ 4 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg zulässig.

## **§ 5 Gliederung des Vereins**

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen (Sparten), welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jede Abteilung gliedert sich weiterhin in Unterabteilungen. Jeder Abteilung steht ein oder stehen auch mehrere Abteilungsleiter vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich durch ihre Unterschrift zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme als Mitglied des Vereins erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes.

## **§ 7 Ehrenmitglieder**

Mitglieder, die sich in ganz besonderer Weise durch ihre langjährige Tätigkeit für den Verein ausgezeichnet haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

## **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderhalbjahres (30.06. und 31.12. des Jahres), wobei der Vorstand aus Gründen des Verwaltungsaufwandes auf eine schriftliche Bestätigung verzichtet,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein (siehe § 9).

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

## **§ 9 Ausschluss aus dem Verein**

Ein Mitglied kann aus dem Verein in den nachstehend bezeichneten Fällen ausgeschlossen werden:

- a) wenn das Mitglied die in § 12 vorgesehenen Pflichten gröblich und schuldhaft verletzt,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet nach vorheriger Anhörung der Gesamtvorstand. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

## **§ 10 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen diese Satzung oder gegen Anordnungen eines Vereinsorgans verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand und des zuständigen Abteilungsleiters folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) angemessene Geldstrafe bzw. Wiedergutmachung eines entstandenen Schadens,
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes und des zuständigen Abteilungsleiters über die Maßregelung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 11 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung.

### **§ 12 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., die Satzungen der in § 3 genannten Fachverbände, soweit sie deren Sportart ausüben, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge im Einzugsverfahren zu entrichten – über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

### **§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, es ist nicht übertragbar. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen jederzeit teilnehmen.

## **Organe des Vereins**

### **§ 14 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der Gesamtvorstand,
- d) die Abteilungsversammlung,
- e) die Ausschüsse.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

## **Mitgliederversammlung**

### **§ 15 Zusammentreffen, Einberufung und Vorsitz**

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Jahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen. Die Einberufung geschieht durch Aushang im Informationskasten, der sich am Eingang der Sporthalle in Syke-Okel, Schulstr./Zum Busch, befindet.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn

- a) ein dringender Grund vorliegt oder
- b) ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 22 und 23 dieser Satzung.

### **§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder (siehe § 18),
- b) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung,
- e) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.

## **§ 17 Tagesordnung der Mitgliederversammlung**

Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung und Feststellen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder,
- b) Rechenschaftsberichte des Vorstandes, der Kassenprüfer und evtl. gebildeter Ausschüsse,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung,
- d) Wahlen,
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

## **Vorstand**

### **§ 18 Vorstand**

Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:

- 1. Vorsitzender,
- 2. Vorsitzender,
- Geschäftsführer
- Schatzmeister
- als Gesamtvorstand bestehend aus:
  - dem geschäftsführenden Vorstand,
  - Beitragsverwalter
  - drei Beisitzern
  - Werbe- u. Pressewart
  - Jugendleiter
  - Leiter der einzelnen Abteilungen (Spartenleiter) und im Verhinderungsfall deren Stellvertreter (siehe § 20 a)

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der Beitragsverwalter, die Beisitzer, der Werbe- und Pressewart und der Jugendleiter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Eine Vergütung für den Zeitaufwand oder Verdienstaufschlag darf an die Mitglieder des Vorstandes nicht gezahlt werden mit Ausnahme von Mitteln im Sinne des § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) oder entsprechender Folgeregelungen. Über die Höhe und die Empfänger dieser Zahlungen im Rahmen des § 3 Ziffer 26 a EStG entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 19 Aufgaben des Vorstandes und seiner Mitglieder**

a) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Er ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der geschäftsführende Vorstand informiert den Gesamtvorstand über seine Tätigkeiten. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,

der Jugendleiter und der Werbe- und Pressewart haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen. Der Beitragsverwalter, die Beisitzer, der Jugendleiter und der Werbe- und Pressewart haben das Recht, an allen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes beratend teilzunehmen.

#### b) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Drittel der Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Gesamtvorstand kann dem geschäftsführenden Vorstand bestimmte Aufgaben übertragen. Er kann eine Geschäftsordnung festlegen. Bei Ausscheiden oder bei Nichtbesetzung eines Vorstandsamtes oder bei sonstiger dauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein geeignetes Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl in den Gesamtvorstand zu berufen.

#### c) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

- 1) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, leitet die Vorstandssitzungen (geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand) und die Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Der 1. Vorsitzende hat für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresbericht vorzulegen. Dieser wird in der Mitgliederversammlung vorgetragen. Er unterzeichnet die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen.
- 2) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall. Er vertritt ebenso in ihren Tätigkeiten den Geschäftsführer und den Schatzmeister, wenn diese verhindert sind.
- 3) Der Geschäftsführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins. Er führt in den Versammlungen und Sitzungen die Protokolle.
- 4) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskassengeschäfte. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich.
- 5) Der Werbe- und Pressewart erledigt alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten, wie Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachungen, Plakate usw..
- 6) Der Jugendleiter betreut sämtliche Jugendlichen des Vereins ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird und in welcher Abteilung die Jugendlichen aktiv sind.
- 7) Der Beitragsverwalter sorgt für die Einziehung der Beiträge.
- 8) Die Beisitzer übernehmen bei Bedarf Aufgaben zur Entlastung der anderen Vorstandsmitglieder.

## **Abteilungen und Ausschüsse**

### **§ 20 Abteilungen und Ausschüsse**

#### a) Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes Abteilungen gegründet. Die Abteilungen werden geleitet durch den Abteilungsleiter und, wenn kein Leiter gewählt werden kann, durch Mitglieder, denen feste Aufgaben vom Gesamtvorstand übertragen werden. Der Leiter einer Abteilung ist zuständig für die Belange der Abteilung im Jugend- und Seniorenbereich. Er ist zuständig für die Aufrechterhaltung des Spielbetriebes und führt eine evtl. vorhandene „Unterkasse“. Der Abteilungsleiter kann weiteren Abteilungsmitgliedern Aufgaben übertragen. Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung im Gesamtvorstand. Er ist

dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Abteilungsleiter, deren Stellvertreter und Mitglieder, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden, werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für die Einberufung und Beschlussfassung der Abteilungsversammlung gelten die Vorschriften des § 22 dieser Satzung. Die Einberufung erfolgt nach den obengenannten Vorschriften durch den Abteilungsleiter nach Abschluss einer Spielsaison bzw. bei Sparten ohne Spielbetrieb in den ersten drei Monaten des Jahres.

#### b) Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstand können bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden (z.B. Festausschuss, Bauausschuss usw.), deren Mitglieder in der Mitgliederversammlung bzw. vom Gesamtvorstand gewählt werden. Die Mitgliederversammlung bzw. der Gesamtvorstand bestimmt das Aufgabengebiet und den Ausschussvorsitzenden, der die Ausschussversammlungen leitet. Der Ausschuss ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die Mitglieder des Ausschusses werden gewählt, bis der Ausschuss seine Arbeit endgültig beendet hat, längstens jedoch für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Für die Einberufung der Ausschusssitzungen gelten die Vorschriften des § 22 dieser Satzung.

### **§ 21 Kassenprüfer**

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen (sogenannte „Unterkassen“) werden in jedem Jahr durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Direkte Wiederwahl ist einmal zulässig. Grundsätzlich sollen sich die Wahlperioden der Kassenprüfer überschneiden. Das bedeutet, dass jedes Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet, der jedoch im darauffolgenden Jahr wiedergewählt werden kann.

## **Allgemeine Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist in § 15 geregelt. Diese Einberufungsfrist und -form gilt sinngemäß auch für Abteilungsversammlungen. Abweichend hiervon sind Vorstandssitzungen und sonstige Versammlungen ordnungsgemäß einberufen, wenn der Termin 8 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt vom Versammlungsleiter oder im Verhinderungsfall dessen Vertreter bekannt gegeben wurde. Die Einberufung geschieht schriftlich oder telefonisch.

Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Alle weiteren Organe des Vereins (siehe § 14) sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Sämtliche Beschlüsse aller Organe werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen. Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines

besonderen Beschlusses (absolute Mehrheit) der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.

## **§ 23 Satzungsänderungen, Zusammenschluss mit anderen Vereinen und Auflösung des Vereins**

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen (auch Änderung des Vereinsnamens) ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. Zur Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einem anderen Verein (Fusion) ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ein Zusammenschluss kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung dürfen nur die Punkte „Auflösung des Vereins“ und „Bestellung von Liquidatoren“ stehen. Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung erforderlich, dass mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 3/4 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

## **§ 24 Vermögen des Vereins**

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Stadt Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (zur Förderung des Sports) in der Ortschaft (Teilgemeinde) Okel im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes verwendet werden darf.

## **§ 25 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Syke-Okel, den 26. Februar 2010

(Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung).